

Gemeindeverwaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. In den Feriengemeinschaften wird die Schulspeisung in Form von Kaltverpflegung und Getränken fortgesetzt. g g

Für alle Kinder sind Ferienspiele zu organisieren. Zu diesem Zweck sollen Spielnachmittage, Tageswanderungen, Badeausflüge, Kino- und Theatervorstellungen usw. stattfinden.

§ 7

Unter verantwortlicher Leitung der Klassenlehrer oder ihrer Vertreter sind während der Sommerferien von den Schulen mehrtägige Schulwanderungen durchzuführen, die den Kindern die Möglichkeit geben, die Natur und ihre Heimat kennen und lieben zu lernen. Für die Durchführung dieser Schulwanderungen ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 8

(1) Zur Anleitung und Kontrolle aller für die Vorbereitung und Durchführung der Sommerarbeit notwendigen Maßnahmen wird eine ständige Kommission geschaffen. Der Kommission gehören an:

- die Freie Deutsche Jugend,
- der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund,
- die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher,
- der Demokratische Frauenbund Deutschlands,
- der Deutsche Sportausschuß,
- die Volkssolidarität,
- das Ministerium für Volksbildung,
- das Ministerium für Handel und Versorgung,
- das Ministerium des Innern,
- das Ministerium für Gesundheitswesen,
- das Staatssekretariat für Materialversorgung,
- das Ministerium der Finanzen

der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Leitung der Kommission obliegt dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen beim Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

(2) Alle organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele übernimmt nach den Weisungen der obengenannten Kommission das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Organen für Jugendhilfe und Heimerziehung.

§ 9

Für die Werbung und Bereitstellung der erforderlichen Helfer zur Durchführung der örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele ist das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Es hat während der Dauer der Ferien für je drei Wochen Lehrer als Helfer zur Verfügung zu stellen. Alle demokrati-

sehen Massenorganisationen, insbesondere aber die Freie Deutsche Jugend, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, sind zur Mitarbeit heranzuziehen.

§ 10

Die Anleitung der außerschulischen erzieherischen Arbeit für die gesamte Ferienaktion und deren Kontrolle sowie die Schulung der Helfer obliegen der Freien Deutschen Jugend unter Mithilfe des Amtes für Jugendfragen und Leibesübungen und des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik. g ^

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, an die Landesregierungen und an die Räte der Kreise und Gemeinden Direktiven über die finanzielle Sicherung der in dieser Anordnung genannten Maßnahmen herauszugeben. g ^

Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik hat für ärztliche Betreuung und für das Vorhandensein der notwendigen sanitären Einrichtungen Sorge zu tragen.

§ 13-

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sowie das Staatssekretariat für Materialversorgung sind für die Bereitstellung der Verpflegung sowie der notwendigen Materialien verantwortlich.

§ 14

In den Ländern und Kreisen werden Kommissionen in der gleichen Zusammensetzung, wie unter § 8 genannt, gebildet. Ihre Leitung obliegt den Büros für Jugendfragen und Leibesübungen bei den Ministerpräsidenten der Länder und den Kreisreferenten für Jugendfragen und Leibesübungen bei den Oberbürgermeistern und Landräten.

§ 15

Die Verantwortung für die örtlichen Ferienlager, Feriengemeinschaften und Ferienspiele innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bürgermeister, der zu seiner Unterstützung eine Gemeindekommission bildet, in der alle geeigneten Kräfte, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und die Schule, vertreten sein müssen.

§ 16

Die Auswahl und Kontrolle der Plätze für die örtliche Feriengestaltung sind von den Gemeindekommissionen unter verantwortlicher Mitarbeit der Organe für Gesundheitswesen durchzuführen.

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1951

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ulbricht